



1. Deutsche Oldtimerschiedsstelle

Die kompetente und effiziente Schlichtungsinstanz
Ein Gemeinschaftsprojekt von BVfK und DEUVET

Der Bundesverband freier Kfz-Händler (BVfK) und der Bundesverband für Clubs klassischer Fahrzeuge e.V. (DEUVET) haben eine gemeinsame Schiedsstelle für das Oldtimerwesen eingerichtet.

Der Oldtimerhandel leidet oft unter schwer kalkulierbaren Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Problemen im Schadens- und Gewährleistungsrecht. Diese Probleme resultieren daraus, dass die Richter der Zivilgerichtsbarkeit mit der Materie des Oldtimerwesens äußerst selten beschäftigt sind und daher meist keine detaillierten Kenntnisse über das Oldtimerwesen haben können.

Die Lösung dieses Problems liegt in einer komplexen, ganzheitlichen Herangehensweise zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Vermeidung unnötiger, unkalkulierbarer und teilweise sogar existenzgefährdender gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Gemeinsam haben der BVfK und der DEUVET nun eine Schiedsstelle ins Leben gerufen, welche zukünftig speziell für Streitfälle im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Restauration von Oldtimern zuständig sein wird.

Der DEUVET ist die maßgebliche Stimme der Oldtimerclubs. Unter dem Dach des DEUVET sind mehr als 160 Clubs organisiert, in denen mehr als 30.000 Oldtimerinhaber und Liebhaber organisiert sind.

Der BVfK hat bereits kurz nach Gründung im Jahr 2000 die Führungsrolle im freien Kfz-Handel Deutschlands eingenommen und trägt seitdem maßgeblich zur Förderung und des seriösen Kfz-Handels, zur Stabilisierung der Rahmenbedingungen, wie auch zur Weiterentwicklung des gesamten Autokaufrechts bei. Letzteres wird durch die Initiierung und Mitveranstaltung des Deutschen Autorechtstages eindrucksvoll bewiesen. In der bereits bestehenden BVfK-Schiedsstelle werden jährlich über 1000 Streitfälle überwiegend aus dem Bereich des Schuldrecht behandelt. Die Schlichtungsquote von über 90% beweist den Erfolg ganzheitlichen Qualitätsmanagements, wie auch gelebtes Deeskalationsprinzip.

Die gemeinsame Oldtimer-Schiedsstelle

Um Käufern, Verkäufern, Restauratoren und Fahrzeugeigentümern ein oft langwieriges und kostenintensives, sowie oft mit wenig technischer

Sachkunde geführtes Gerichtsverfahren zu ersparen, wurde die gemeinsame Schiedsstelle ins Leben gerufen. Die Schiedsstelle kann – abhängig von der Schiedsvereinbarung der Parteien – sowohl in einem mediativen Verfahren einen Einigungsvorschlag unterbreiten, als auch in einem entscheidenden Verfahren einen bindenden Spruch fällen. Die Entscheidung, ob die Schiedsstelle rein mediativ lediglich einen Einigungsvorschlag unterbreitet oder eine Entscheidungskompetenz erhält, wird von den Parteien bei Abschluss der Schiedsvereinbarung übereinstimmend gewählt. Die Parteien, welche die Schlichtungsstelle anrufen, müssen einen Schlichtungsvertrag schließen, indem sie sich gesamtschuldnerisch verpflichten, die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu tragen. Die Hemmung etwaiger Fristen – Verjährungsfrist, Gewährleistungsfrist etc. - ergibt sich bei Abschluss der Schlichtungsvereinbarung aus dem Gesetz.

Die Besetzung der Schiedsstelle

Die Personen, die im konkreten Einzelfall mit dem Streitfall beauftragt werden, werden aus den Personenpool des Beirats der Schlichtungsstelle von der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ausgewählt. In jedem Fall ist die Schlichtungsstelle aus einem Juristen, einem Sachverständiger und ein bis zwei weiteren kompetenten Person (Laienrichter) besetzt. Diese werden aus Mitgliedern des BVfK und dem DEUVET gestellt.

Ablauf des Schiedsverfahren

Sofern die Parteien lediglich ein mediatives Verfahren wählen wird das Schiedsverfahren zweistufig aufgebaut. Wählen die Parteien darüber hinaus eine Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichts, schließt sich ggf. eine dritte Stufe an.

1. Stufe: Die Parteien schließen nach dem Muster der Schiedsstelle eine Schlichtungsvereinbarung ab, legen diese der Geschäftsstelle der Schiedsstelle vor und reichen bei der Geschäftsstelle die bisher gewechselten Schriftstücke, die ggf. dokumentierten Verträge, sowie ggf. sonstige geschlossene Vereinbarungen und etwaig schon eingeholte Gutachten und Stellungnahmen ein. Die Schiedsstelle wird diese Unterlagen einer umfangreichen rechtlichen und technischen Prüfung unterziehen. Auf Basis der so eingereichten Unterlagen wird zunächst ein

1 . D e u t s c h e O l d t i m e r s c h i e d s s t e l l e

Ein Gemeinschaftsprojekt von BVfK und DEUVET

c/o BVfK e.V., Bundeskanzlerplatz / Reuterstr. 241, 53113 Bonn

Tel.: 0228 85 40 921 Fax: 0228 85 40 928 E-Mail: schiedsstelle@bvfk.de

schriftlicher Vergleichsvorschlag den Parteien unterbreitet. Wird bereits dieser von den Parteien angenommen, ist das Verfahren auf dieser ersten Stufe beendet.

2. Stufe: Falls der allein auf Basis der Sichtung der eingereichten Unterlagen erstellte Vorschlag keine Zustimmung findet oder sich die Schiedsstelle alleine auf Basis dieser Unterlagen nicht in der Lage sieht, einen Vorschlag zu unterbreiten wird ein Ortstermin nach Termin- und Ortsvereinbarung durchgeführt. Dazu wird das Schiedsgericht in einer geeigneten Werkstatt einen Termin am Objekt durchführen, wobei alle Personen der Schiedsstelle anwesend sein werden. Die Parteien und deren Vertreter haben selbstverständlich ebenfalls ein Teilnahmerecht. Über diesen Ortstermin wird ein Protokoll angefertigt. Auf Basis dieser „Verhandlung“ wird ein erneuter Einigungsvorschlag den Parteien entweder sogleich in dem Verhandlungstermin oder im Anschluss schriftlich unterbreitet.

3. Stufe: Sofern auch dieser Einigungsvorschlag keine Zustimmung findet und die Parteien außerdem der Schiedsstelle in dem Schiedsvertrag eine Entscheidungskompetenz eingeräumt haben, wird die Schiedsstelle in einem Schiedsspruch die Streitigkeit entscheiden.

Kosten des Schiedsverfahrens

Die Kosten des Schiedsverfahrens orientieren sich an den Kosten, die erfahrungsgemäß in Oldtimerstreitigkeiten bei Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens anfallen. Dabei wurde berücksichtigt, dass ein in Oldtimerdingen erfahrener Sachverständiger Mitglied der Schiedsstelle ist und in einem gerichtlichen Verfahren neben den eigentlichen Gerichtskosten i. d. R. zusätzlich die Einholung eines Gutachtens erforderlich wird, welches durch das hiesige Schiedsverfahren gerade erspart werden soll. Da zudem die Gebühren der Schiedsstelle unabhängig vom Streitwert bemessen sind, werden die durch die Schiedsstelle anfallenden Kosten i. d. R. geringer, als bei Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens sein. (inkl. Gutachterkosten eines gerichtlich eingeholten Gutachtens).

Stufe des Schiedsverfahrens	Kosten, wenn eine der Parteien Inhaber der DEUVET-Card oder Mitglied beim BVfK ist	Kosten, falls keine der Parteien beim DEUVET oder BVfK Mitglied ist
1. Stufe	1.000,00 €	1.500,00 €
2. Stufe	5.000,00 € (1)	6.000,00 € (1)
3. Stufe	4.000,00 € (2)	5.000,00 € (2)

- (1) zzgl. Reisekosten der Mitglieder des Schiedsgerichts zum Ortstermin
- (2) ggf. zzgl. im Einzelfall eingeholter zusätzlicher Begutachtungen (falls der Gutachter der Mitglied des Schiedsgerichts ist nicht die notwendigen Spezialkenntnisse besitzt)

In den Kosten des Schiedsgerichts die Kosten der Parteivertreter nicht enthalten.

Für die Kosten haften die Parteien gesamtschuldnerisch, die Kosten der 1. Stufe sind vor Beginn des Verfahrens einzuzahlen, die Kosten der weiteren Stufen bei Scheitern der jeweils vorausgegangenen Stufe.

Sitz der Schiedsstelle

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle ist beim BVfK in Bonn angesiedet und wird vom BVfK betrieben. Zeit und Ort der ggf. durchzuführenden Ortstermine werden mit den Parteien abgestimmt. Zur Kostenreduzierung (Reisekosten) besteht die Möglichkeit, auf das Meilenwerk in Düsseldorf zurückzugreifen.

Beirat der Schiedsstelle

Aus den Personen des Beirats wird der Spruchkörper der Schiedsstelle besetzt.

Personen:

- Dr. Kurt Reinking, Bergisch Gladbach, Rechtsanwalt (Autor zahlreicher Publikationen, insb. „Der Autokauf“)
- Dr. Christof Eggert, Leverkusen, ehem. Vors. Richter am OLG-Düsseldorf a.D. (Autor zahlreicher Publikationen, insb. „Der Autokauf“)
- Klaus Kukuk, Overath, Kfz-Sachverständiger mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich des Oldtimerwesens
- Norbert Schroeder, Düsseldorf, Kfz-Sachverständiger mit Schwerpunkt im Bereich des Oldtimerwesens
- Friedrich Rückert, Düsseldorf, Kfz-Sachverständiger, Inhaber der Motorenbau Rückert, spezialisiert auf die Restauration von Oldtimerfahrzeugen
- Dr. Götz Knoop, Lippstadt, Rechtsanwalt, Fachanwalt Verkehrsrecht, Beirat Recht des DEUVET, Betreiber der Website www.oldtimerrecht.com
- Peter Schneider, Bergisch Gladbach, Vizepräsident des DEUVET
- Henning Cronemeyer, Bonn, Rechtsanwalt, BVfK
- Ansgar Klein, Bonn, Automobilkaufmann, Vorstand BVfK